

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2016 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.10.2016 fand in der Zeit vom 21.10.2016 bis einschließlich 11.11.2016 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.10.2016 fand mit Schreiben vom 28.10.2016 bzw. Email vom 28.10.2016 bis einschließlich 11.11.2016 statt.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 07.02.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2017 bis einschließlich 10.05.2017 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 31.03.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 07.02.2017, fand mit Schreiben vom 10.04.2017 bzw. Email vom 11.04.2017 bis einschließlich 10.05.2017 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 die 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.05.2017 festgestellt.

Altenstadt, den 22.06.2017
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Weilheim - Schongau hat mit Bescheid vom 12.07.2017, AZ: 6100.02; Sg. 40 Nr. 1.17 die 17. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.05.2017 genehmigt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).

Die Genehmigung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenstadt wurde am 18.07.2017 gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit in Kraft getreten (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 17. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 19.07.2017
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister